

## G e s e z

betreffend

### die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten.

(Vom 4. Mai 1879).

§ 1. Der Staat errichtet je nach Bedürfniß Korrekptionsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme:

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitscheuer und liederlicher Personen, welche entweder almofengengöflig find oder unter Vormundfchaft ftehen;
- b. minderjähriger verwahrlofter, insbefondere strafrechtlich verurtheilter Personen (§ 11 des Strafgefeszbuches).

§ 2. Von Gemeinden oder Privaten errichtete Korrekptionsanstalten haben Anspruch auf angemessene staatliche Unterstützung, insofern sie den staatlichen Bedingungen betreffend Aufnahme entsprechen und zweckmäßig eingerichtet und geleitet find. Behufs Vollziehung des § 1 können solche Anstalten im Einverständniß mit den Eigenthümern vom Staate auch gänzlich übernommen werden.

§ 3. Die Minderjährigen find in besondern Anstalten unterzubringen.

Die Trennung der Geschlechter ist in allen Anstalten strenge durchzuführen.

§ 4. Die vorherrschende Beschäftigung in diesen Anstalten soll im Betriebe der Landwirthschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten eingeführt werden. Jüngern Leuten soll so weit möglich Gelegenheit zur Erlernung eines für sie passenden Berufes gegeben werden.

§ 5. Eine Verordnung wird das Nöthige betreffend die Bestellung der Anstaltsbehörden, das Alter der Aufzunehmenden, die Disziplin, die zu entrichtenden Kostgelder, den Antheil der Detinirten

an ihrem Verdienst und die Aufsicht über die Entlassenen bestimmen. Diese Verordnung ist der Genehmigung des Kantonsrathes zu unterbreiten.

§ 6. Die Versetzung einer volljährigen liederlichen und arbeits-scheuen Person in eine Korrekptionsanstalt geschieht durch den Bezirksrath auf Antrag des Gemeindrathes oder der Armenpflege der Heimats- oder der Wohngemeinde dieser Person. Ist letztere nicht schon einmal in einer Korrekptionsanstalt detinirt gewesen, so soll die Gemeindsbehörde sie ermahnen und mit der Versetzung in die Anstalt bedrohen, bevor der Antrag an den Bezirksrath gestellt wird.

§ 7. Die Gemeindsbehörde richtet den Antrag an den Statthalter ihres Bezirkes. Der Statthalter legt die Angelegenheit dem Bezirksrath vor und ordnet die Einvernahme der betreffenden Person durch den Bezirksrath an.

Nach Genehmigung des Antrages kann der Bezirksrath den zu Detinirenden sofort in die Anstalt abführen lassen.

§ 8. Die Detention Volljähriger kann erstmalig höchstens auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

Der Bezirksrath, welcher dieselbe verhängt hat, kann indessen nach Einholung des Berichtes der betreffenden Gemeindsbehörde (§ 6) den Detinirten auch vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit aus der Anstalt entlassen.

§ 9. Ueber die Versetzung minderjähriger Personen in die Anstalt, die Dauer ihrer Detention und über ihre Entlassung entscheiden außer dem Falle des § 11 des Strafgesetzbuches die Vormundschaftsbehörden.

§ 10. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes kann von den Beteiligten Refurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Der Refurs ist binnen zehn Tagen von der Mittheilung an dem Bezirksrath einzureichen.

Der Bezirksrath faßt sofort einen Entscheid darüber, ob der Refurs aufschiebende Wirkung haben solle oder nicht, und übermittelt die Akten dem Regierungsrath.

Der Regierungsrath entscheidet auf Antrag der Justizdirektion.

§ 11. Die Ver-setzung nicht im Kanton wohnender Kantons-fremden in eine kantonale Korrek-tionsanstalt unterliegt der Geneh-migung der Justizdirektion.

§ 12. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volks-abstimmung vom 4. Mai 1879 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	72730
Botanten . . . . .	55992
Annehmende Stimmen . . . . .	24585
Verwerfende       " . . . . .	19967
Ungültige         " . . . . .	64
Leere             " . . . . .	11376

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Errichtung staatlicher Korrek-tionsanstalten wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. Juni 1879.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

J. Ruffbaumer.

---